



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen

Landtagsdrucksache 20/5899

20.08.2021

Zusammenfassung

1 Die VhU unterstützt das Ziel, den weltweiten Ausstoß von Treibhausgasen zu
2 reduzieren, um die globale Erderwärmung zu begrenzen. Sie unterstützt daher auch
3 das Ziel, die Emissionen in Deutschland in den kommenden drei Jahrzehnten zügig zu
4 senken und danach möglichst Klimaneutralität zu erreichen. Dimension und Folgen
5 dieser Mammutaufgabe dürfen jedoch nicht zu Aktionismus verleiten.

6 Gleichwohl lehnt die hessische Wirtschaft den Gesetzentwurf ab. Nicht wegen einer
7 falschen Intention, sondern **(1)** weil der Gesetzentwurf vorgibt etwas zu regeln, was
8 keiner weiteren Regelung bedarf und **(2)** weil er zu einer falschen Prioritätensetzung
9 verleitet.

10 Klimaschutzpolitik muss nicht nur ökologisch effektiv, sondern auch ökonomisch
11 effizient gestaltet werden. Sie muss auf ein Höchstmaß an Marktwirtschaft, Innovation
12 und Technologieoffenheit setzen und kann und muss im Einklang mit Wohlstand und
13 Wirtschaftswachstum erfolgen. Nötig ist eine sachgerechte und klare Aufgabenteilung
14 zwischen EU, Bund, Ländern und Kommunen, die vermeidet, dass sich alle für
15 zuständig erklären und letztlich eine ökologisch unwirksame Mikrosteuerung im
16 Kleinklein betreiben.

17 Zielvorgaben und Instrumente zur Reduktion des Treibhausgasausstoßes sollten auf
18 der höchstmöglichen staatlichen Ebene ansetzen, um den Wirkungsgrad der
19 Klimapolitik zu erhöhen und um das Risiko von Fehlsteuerungen zu minimieren.
20 Innerhalb der EU ist die europäische Ebene am besten zur Regulierung des
21 Treibhausgasausstoßes geeignet.

22 Gesetzlich verankerte Klimaziele auf Ebene der Länder hingegen sind abzulehnen. Sie
23 könnten die Reduktionsbemühungen übergeordneter Ebenen konterkarieren, da
24 Emissionen nicht flexibel dort vermieden würden, wo es jeweils möglich und
25 wirtschaftlich ist. Diese fehlende Flexibilität macht Klimaschutz unnötig teurer.

26 Das Land Hessen sollte den Schwerpunkt seiner Klimapolitik auf die Anpassung an
27 die gravierenden Klimafolgen vor Ort konzentrieren. Hier nehmen Land und
28 Kommunen die Schlüsselrolle ein.



29 **1. Sachverhalt**

30 Auf europäischer als auch auf Bundesebene wurden 2021 die Zielvorgaben zur
31 Reduktion des Treibhausgas-Ausstoßes verschärft. Der Ausstoß von Treibhausgasen
32 soll bis 2050 (EU) respektive 2045 (Deutschland) netto auf null gesenkt werden.

33 Auf dem Weg dahin sieht der sog. „green deal“ der Europäischen Kommission eine
34 Minderung bis 2030 um minus 55 Prozent gegenüber 1990 innerhalb der EU vor. In
35 der Bundesrepublik soll bis 2030 eine Minderung um minus 65 Prozent gegenüber
36 1990 erreicht werden. So steht es im neuen Klimaschutzgesetz des Bundes, welches
37 als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021
38 novelliert wurde.

39 Explizite Minderungsziele in Gesetzesform ähnlich dem Klimaschutzgesetz des
40 Bundes gibt es auf Landesebene für Hessen nicht. In Hessen gilt seit 2017 der
41 Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025 (iKSP). Dieser wurde 2019 überarbeitet und
42 sieht seither vor, die Treibhausgasemissionen in Hessen bis 2030 um minus 55
43 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Spätestens 2050 will Hessen klimaneutral
44 werden und strebt eine Reduzierung von mindestens 90 Prozent an. Für das Jahr 2022
45 ist eine weitere Überarbeitung des iKSP vorgesehen.

46 **2. Bewertung**

47 Dem Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion liegt das Ziel zugrunde, Menschen und
48 Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen zu schützen.

49 Dieses Ziel teilt die VhU ausdrücklich. Jeder Wirtschaftsstandort braucht eine intakte
50 Umwelt. Sie ist ein Wert an sich.

51 Gleichwohl lehnt die hessische Wirtschaft den Gesetzentwurf ab. Nicht wegen einer
52 falschen Intention, sondern **(1)** weil der Gesetzentwurf vorgibt etwas zu regeln, was
53 keiner weiteren Regelung bedarf und **(2)** weil er zu einer falschen Prioritätensetzung
54 verleitet.

55 Mit der Fokussierung auf das Setzen und Erreichen eigener Klimaziele droht Hessen
56 seine zentrale Rolle bei der Anpassung an Klimafolgen zu vernachlässigen. Der iKSP
57 setzt zurecht einen Schwerpunkt auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
58 Auch die Form eines „Plans“ anstelle eines Gesetzes ist gemessen an der
59 Zuständigkeit und dem Zusammenspiel aus EU, Bund und Ländern richtig.

60 **Hessisches Klimaschutzgesetz hätte rein symbolischen Charakter**

61 Der klimapolitische Rechtsrahmen ist von der EU und dem Bund vorgegeben. Auch
62 die notwendigen Instrumente in Form einer verbindlichen Mengensteuerung für alle
63 Sektoren werden künftig auf EU-Ebene wirken. Innerhalb dieses Rahmens würde
64 durch ein hessisches Klimagesetz keine Tonne CO₂ mehr oder weniger ausgestoßen
65 werden. Es hätte einen rein symbolischen Charakter. Entsprechend besteht auch der



66 Gesetzestext vorwiegend aus Absichtserklärungen und Verweisen auf bestehende
67 Instrumente.

68 **EU-Klimaziele ausreichend, um Ausstoß innerhalb der EU zu senken**

69 Je größer die Menge an Treibhausgasen, die regulativ gesteuert wird, desto größer ist
70 die Hebelwirkung der Reduktion und desto geringer ist die Gefahr, dass Emissionen
71 lediglich in nicht oder weniger stark regulierte Bereiche verlagert werden.

72 Und je weniger Instrumente zur Steuerung nötig sind, desto weniger muss der Staat
73 eingreifen und desto weniger riskiert er negative Nebeneffekte wie
74 Wettbewerbsverzerrungen.

75 Ideal wären zwar weltweit verbindliche Reduktionsziele sowie verpflichtende und
76 überprüfbare Maßnahmen für alle großen Emittenten. Aber dafür gibt es derzeit leider
77 (noch) keine Mehrheiten. Daher ist es richtig, dass die EU und andere
78 Wirtschaftsräume nicht warten, sondern einseitig ihre Emissionen senken. Mit dem
79 europäischen Emissionshandel für Stromerzeugung, Industrie und EU-Luftfahrt
80 verfügt die EU über ein wirksames und kostengünstiges Instrument zur Reduktion des
81 Treibhausgasausstoßes. Dass ein solches System auf EU-Ebene nun auch für Wärme
82 und Verkehr eingeführt werden soll, ist aus Sicht der VhU richtig.

83 Somit unterliegen mit Ausnahme der Landwirtschaft künftig alle relevanten Sektoren
84 einem europaweiten CO₂-Deckel. Das ist eine gute Nachricht für den Klimaschutz. Und
85 sie macht ein hessisches Klimaschutzgesetz überflüssig.

86 Denn: in beiden europäischen Emissionshandelssystemen wird die Menge des
87 zulässigen Treibhausgasausstoßes gedeckelt sein. Das bedeutet, dass eine
88 Berechtigung in Form eines Zertifikates erforderlich ist, um überhaupt Treibhausgase
89 ausstoßen zu dürfen. Die Anzahl der Zertifikate nimmt in den kommenden Jahren ab.

90 Der Klimaschutz steckt in dieser Verknappung (und übrigens nicht im Preis). Der
91 „sinkende CO₂-Deckel“ zwingt zur Reduktion der Emissionen, weil es von Jahr zu Jahr
92 weniger Zertifikate gibt. Damit garantiert eine Mengensteuerung, dass der Ausstoß
93 innerhalb der EU zielsicher sinkt – unabhängig davon, wie viel ein Zertifikat kostet.

94 Wie die Akteure mit dieser Verknappung umgehen, bleibt ihnen selbst überlassen. Es
95 entsteht ein Wettbewerb um die besten Anpassungs- und Vermeidungsstrategien. Und
96 wichtig: diese Rahmenbedingungen sind für alle gleich.

97 **Klimaziele unterhalb der EU können Wirkung eines CO₂-Deckels untergraben**

98 Aus ökologischer Sicht laufen Maßnahmen auf nationaler oder Länderebene ins Leere,
99 weil sie keine zusätzliche Minderung erzielen können. Sie würden lediglich dazu
100 führen, dass die eingesparte Menge an anderer Stelle in Europa ausgestoßen werden
101 kann. Und das ist vollkommen in Ordnung, denn die EU-Gesamtmenge ist
102 entscheidend – und die sinkt dank des CO₂-Deckels.



103 Aus ökonomischer Sicht können Maßnahmen auf nationaler oder Länderebene die
104 Handlungsoptionen und Entscheidungen der Akteure negativ beeinflussen, weil die
105 Flexibilität, wann und wo CO₂ am sinnvollsten vermieden werden sollte, unnötig
106 eingeschränkt wird.

107 Zum Beispiel kann es für das „große Ganze“ sinnvoll sein, wenn an einem bestimmten
108 Ort (oder zu einer bestimmten Zeit) zunächst mehr Treibhausgase reduziert werden,
109 damit anschließend andere von Technologiesprüngen o. Ä. profitieren können. Auf
110 Ebene der Länder würde dies jedoch bedeuten, dass ein Land die eigenen Ziele
111 zugunsten eines anderen Landes verfehlt.

112 Klimaschutzgesetze auf Länderebene würden die politischen Entscheidungsträger in
113 diesem Fall dazu zwingen, eine ökologisch sinnvolle Maßnahme zugunsten der
114 lokalen Zielerreichung nicht umzusetzen.

115 Darüber hinaus müssten betroffene Branchen bzw. Unternehmen zusätzlich zur EU-
116 und bundespolitischen Regulierung auch noch landesspezifischen Vorgaben
117 Rechnung tragen, was nur zu Ineffizienzen mit Blick auf die CO₂-Reduzierung führen
118 würde.

119 Anstatt eigene Reduktionsziele zu definieren und unter hohem (finanziellen) Aufwand
120 realisieren zu wollen, sollte sich Hessen auf Aufgaben zur Klimafolgenanpassung
121 konzentrieren, die man vor Ort besser steuern kann als aus Berlin oder Brüssel.

122 **Land und Kommunen haben Schlüsselrolle bei Klimafolgenanpassung**

123 Rechtsrahmen und Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen sind auf EU-
124 Ebene wirksamer und kostengünstiger. Das bedeutet jedoch nicht, dass Länder und
125 Kommunen zum Nichtstun verdammt sind. Im Gegenteil, Land und Kommunen sind
126 entscheidend für die Anpassung an den Klimawandel vor Ort.

127 Höhere Temperaturen, sich veränderte Niederschlagsbedingungen und vermehrt
128 auftretende Ereignisse wie Starkregen, Hitzeperioden oder Dürrephasen machen
129 vielfach Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel nötig; sie schaffen aber auch
130 neue Möglichkeiten, etwa in der Landwirtschaft. Im Gesetzesentwurf spielt diese
131 Schlüsselaufgabe mit gerade mal einem Paragraphen nur eine untergeordnete Rolle.

132 Land und Kommunen müssen beispielsweise öffentliche Räume und Plätze
133 umgestalten sowie die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung sichern.
134 Zudem fördert das Land zurecht die Klimaforschung und passt Lehrpläne in Schulen
135 an. Denn Forschung und Innovation wirken in beide Richtung: sie können einerseits
136 helfen, negative Klimafolgen abzumildern, etwa durch neue Bewässerungs- und
137 Wasserspeicherkonzepte für Perioden mit wenig Niederschlag. Andererseits können
138 positive Effekte wie neue Anbaumöglichkeiten in der Landwirtschaft genutzt werden,
139 z. B. durch die Entwicklung von Kulturpflanzen, die an die veränderten
140 Wetterbedingungen angepasst sind.



141 **Verkehr: nicht verteufeln, sondern negative Folgen reduzieren**

142 Die VhU lehnt den im Gesetzentwurf genannten Ansatz des „Vermeidens von Verkehr“
143 (§ 4 Abs. 4) ab. Denn nur die negativen Folgen von Verkehr sind zu reduzieren, wie
144 etwa Schadstoffe oder Lärm, nicht aber der Verkehr an sich.

145 Verkehr, insbesondere im ländlichen Raum, ist grundsätzlich positiv zu sehen, weil er
146 der Begegnung von Menschen und dem Austausch von Waren dient. Gerade in
147 Hessen haben wir am Beispiel der einsturzgefährdeten Salzachtalbrücke in
148 Wiesbaden erfahren müssen, wie schwerwiegend ein Sanierungsstau in die Mobilität
149 einer ganzen Region eingreifen kann.

150 Anstelle eines „Vermeidens“ von Verkehrs, sollte das Land intelligente
151 Mobilitätskonzepte entwickeln, die verschiedene Verkehrsträger technologieoffen so
152 miteinander vernetzen, dass Verkehrswege optimiert und, wo dies möglich ist,
153 reduziert werden können. Aber die Entscheidung, welcher Verkehrsträger wie und wie
154 oft genutzt wird, sollte jeder nach seinen individuellen Mobilitätsansprüchen treffen
155 können.

156 **Energie-Mix: Technologie offen lassen**

157 Die Klimavorgaben des Bundes bzw. der EU sind für Unternehmen nur zu erreichen,
158 wenn regenerativ erzeugte Energie in Form von Ökostrom und treibhausgasneutralen
159 Brenn- und Kraftstoffen in ausreichenden Mengen und zu möglichst geringen Kosten
160 zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund ist es richtig, als Land die
161 Voraussetzungen für den Ausbau von erneuerbaren Energien zu schaffen.

162 Allerdings reicht die in § 4 Abs. 2 formulierte planerische Ausweisung von mindestens
163 2 Prozent der Landesfläche für die Nutzung von Windenergie allein nicht aus. Diese
164 Fläche muss auch in der Praxis für die Windenergie nutzbar sein. Selbst in
165 Windvorranggebieten sind Projekte aufgrund von Auflagen der Flugsicherung, des
166 Naturschutzes, etc. teilweise nicht genehmigungsfähig. Zudem ist den Belangen des
167 Tourismus Rechnung zu tragen.

168 Generell sollten Betriebe frei darüber entscheiden, welche Technologie sie nutzen, um
169 ihren Treibhausgasausstoß zu reduzieren. Eine für alle passende Lösung gibt es nicht.
170 Viele verschiedene Technologien können zur Reduktion beitragen. Im Wärmebereich
171 sind beispielsweise die Nutzung von Abwärme, der Ausbau der Fernwärme oder der
172 Einsatz von Wasserstoff zu nennen. Dieser wiederum kann auch im Verkehr
173 eingesetzt werden ebenso wie E-Fuels oder Brennstoffzellen.



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Kontakt

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V. (VhU)
Abteilung Wirtschafts- und Umweltpolitik

Katharina Peter, Leiterin Energie-, Umwelt- und Klimapolitik

Telefon: 069 95808-221

Mobil: 0172 6840367

E-Mail: KPeter@vhu.de

www.vhu.de